

SATZUNG FÜR DEN BEHINDERTENBEIRAT DER GEMEINDE PLATE

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung- KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13.12.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Plate will durch die Einrichtung eines Behindertenbeirats die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Plate voranbringen und die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen.

Der Beirat soll den Erfahrungsaustausch behinderter Menschen fördern, Vorschläge zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse einbringen und die Gemeinde unter anderem bei der behindertengerechten Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude und Verkehrsräume beraten.

§1

Allgemeines

Die Gemeinde Plate beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Behindertenbeirat“.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Behindertenbeirat nimmt die Interessen und Belange der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde wahr. Er ist Ansprechpartner für diese Menschen selbst und für Verbände und Vereine, die gleichfalls in diesem Bereich tätig sind.

(2) Der Behindertenbeirat berät die Gemeindevertretung in behindertenrelevanten Planungen, bei gemeindlichen Bauvorhaben jeder Art, insbesondere bei der Schaffung gemeindlicher Einrichtungen und deren Betrieb. Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme, auf Aufforderung der Gemeindevertretung, eines Ausschusses oder des Bürgermeisters. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Stellungnahmen, Anregungen und Vorschläge abgeben, die auf seinen Antrag in der Gemeindevertretung oder den Ausschüssen zu behandeln sind.

(3) Der Behindertenbeirat pflegt untereinander und mit anderen Beiräten im Amtsbereich und im Landkreis den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Information. Er initiiert bestimmte Vorhaben, unterstützt bei Bedarf Aktionen anderer Gemeinden und nutzt die Synergien, die sich aus dem Zusammenwirken mit Vereinen und anderen Veranstaltungsträgern in der Gemeinde ergeben.

(4) Der Behindertenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit für die Belange gemäß der Satzung.

(5) Der Behindertenbeirat realisiert die Umsetzung seiner Aufgaben in eigener Regie.

§3

Rechte und Pflichten

(1) Die Behindertenbeiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Behindertenbeirat im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie arbeiten partei- sowie verbandsunabhängig und verhalten sich weltanschaulich neutral.

(2) Der Behindertenbeirat legt einmal im Jahr der Gemeindevertretung einen Tätigkeitsbericht über die Arbeiten des Behindertenbeirats vor.

(3) Der Behindertenbeirat soll in den Gemeindevertretersitzungen und den Ausschüssen der Gemeinde, die Behinderte betreffenden Fragen beinhalten, insbesondere in den Bereichen wie

- Gemeinde- und Verkehrsplanung

-Verkehrssicherheit

-Freizeit- und Sportangebote

-Sozial- und Gesundheitswesen

-Kultur

gehört werden.

(4) Der Bürgermeister informiert den Beirat rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirats betreffen.

(5) Der Vorsitzende des Behindertenbeirates erhält die Einladungen aller Ausschüsse sowie der Gemeindevertretersitzungen zur Kenntnis. Auf Verlangen erhält er durch die Amtsverwaltung auch die Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Tagungsordnungspunkten, soweit darin Interessen der Behinderten oder der Aufgabenbereich des Behindertenbeirates berührt sind. Auf Antrag erhält die/der Vorsitzende des Behindertenbeirates zu diesen Tagungsordnungspunkten auch das Rederecht in der öffentlichen Sitzung.

(6) Der Behindertenbeirat wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Mitbürger und Mitbürgerinnen zu vertreten, durch die Gemeindevertretung und die Verwaltung des Amtes unterstützt.

§4

Wahl und Zusammensetzung des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat besteht aus 3 bis 8 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

(2) Die Mitglieder werden von Vereinen, Verbänden und von den Gemeindevertretern für den Behindertenbeirat vorgeschlagen und von der Gemeindevertretung gewählt. Mit der Wahl sind die Mitglieder demokratisch legitimiert, um für die behinderten Menschen in der Gemeinde sprechen und handeln zu können.

(3) Die Mitglieder müssen Bürger der Gemeinde Plate sein. Mitglied im Behindertenbeirat kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, schwerbehindert ist, oder ein nächster Angehöriger bzw. ein gesetzlicher Vertreter, der in die Pflege und Betreuung für den Schwerbehinderte eingebunden ist. Es sollen möglichst Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen im Beirat vertreten sein, damit auch alle relevanten Erwägungen mit in die Arbeit des Beirates einfließen.

(4) Die Amtsperiode des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung. Eine Wiederwahl ist möglich.

§5

Vorstand

(1) In seiner ersten Sitzung wählt der Behindertenbeirat aus seiner Mitte mit der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden besteht.

(2) Der Vorsitzende bzw. in Verhinderung der Stellvertreter vertritt den Behindertenbeirat gegenüber der Gemeindevertretung, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.

§6

Ausscheiden, Auflösung

(1) Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet nominell mit Ablauf der Amtsperiode (Wahlperiode der Gemeindevertretung) sowie in besonderem Fall durch Abberufung durch die Gemeindevertretung oder durch Verzicht, Wegzug oder Tod.

(2) Der Behindertenbeirat kann durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgelöst werden oder auch durch eigenen Beschluss, wenn über die Hälfte der Mitglieder dies beschließt.

§7

Geschäftsgang und Finanzierung

(1) Der Behindertenbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt jährlich mindestens zweimal zu Sitzungen zusammen.

(2) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Beirat kann durch eigenen Beschluss aufgelöst werden, wenn über die Hälfte der Mitglieder dies beschließt.

(4) Die Gemeinde Plate stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räume für die Sitzungen zur Verfügung. Darüber hinaus wird der Behindertenbeirat vom Amt für Zentrale Dienste bei der Erfüllung seiner organisatorischen Aufgaben unterstützt.

(5) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können dem Behindertenbeirat angemessene Mittel für die Organisation von Veranstaltungen und die Begleichung fixer Kosten der Beiratsarbeit zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen des durch die Gemeindevertretung bewilligten Etats kann der Behindertenbeirat selbst über den Einsatz der Mittel entscheiden. Über die Verwendung der Mittel ist der Vorsitzende des Behindertenbeirates gegenüber der Gemeindevertretung zum Ende des Haushaltsjahres rechenschaftspflichtig.

§8**Geheimhaltungspflicht/ Datenschutz**

(1) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dieses gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Beiratsmitglieder arbeiten mit geschützten personenbezogenen Daten. Sie sind deshalb vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 6 Datenschutzgesetz M-V zu verpflichten. Die Verpflichtung ist schriftlich vorzunehmen.

§9**Entschädigung**

Die Entschädigung für den Vorsitzenden des Behindertenbeirates ist in der Hauptsatzung der Gemeinde Plate § 8 Absatz 5 geregelt.

§ 10**Personalbestimmte Begriffe**

Die personalbestimmenden Begriffe dieser Satzung gelten auch in jeweils anderer Form (männlich | weiblich, weiblich | männlich oder divers).

§ 11**Inkrafttreten**

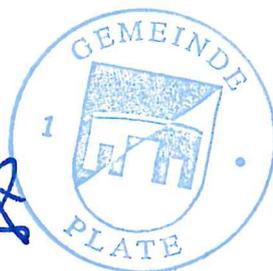
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plate, den 16.12.2021



Ronald Radscheidt

Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Satzung des Behindertenbeirates der Gemeinde Plate wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Satzung des Behindertenbeirates der Gemeinde Plate öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

